

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.3.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Siegfried Fleischacker Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von EUR 800,-- aus der Einbruchdiebstahlversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb (Kosmetik/Schönheitspflege) in (anonymisiert) bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „(anonymisiert)“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Einbruchdiebstahlversicherung einschließt.

Laut Polizze vom 3.5.2023 sind „Bargeld, Briefmarken, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Handy- und Telefonwertkarten, Brieflose und aktivierte Rubellose u. dgl. unter einfachen Verschluss“ mit maximal EUR 4.000, „Wechselgeld in offenen Registrierkassen u./od. versperrten Handkassen (die sich in auch unversperrten Möbel befinden) je Kassa“ mit maximal EUR 200, gesamt maximal EUR 600, sowie „in Kassen (Mindestgewicht 100kg /EN 0 / VSÖ - Klasse IV)“ mit maximal EUR 9.000 versichert.

Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2009 sowie das „Deckungspaket Komfort für die Einbruchdiebstahlversicherung“, welche auszugsweise lauten:

„Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2009
(...) Abschnitt A - Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der im Abschnitt B angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Einbruchsdiebstahl (Kurzfassung)?

(Ausführliche Beschreibung in den angeschlossenen Bedingungen)

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindrücken oder Aufbrechen von Gebäudeteilen einbricht, oder in die Versicherungsräumlichkeiten unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt oder einschleicht. (...)

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahl.

1.1. Als Einbruchsdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit (Art. 6)

- a) durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
- c) sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
- d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
- e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel, d.s. Original- oder Duplikatschlüssel, gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes in Sinne der vorstehenden Bestimmungen lit. a bis lit. d oder durch Beraubung (Anwendung oder Androhung von tätlicher Gewalt gegen eine Person um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.

1.2. Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines unter Abs. 1 angeführten Tatbestände in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt ist und darin Türen oder Behältnissen aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat. (...)

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert

Der Versicherer haftet nicht (...)

2.2. wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ohne dass einer der in Art. 1.(1) bis (3) angeführten Tatbestände verwirklicht wurde (z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl),(...)"

Die Antragstellerin meldete durch ihre Vertreterin am 7.11.2024 folgenden Schadenfall (Nr. (*anonymisiert*)): Am 5.11.2024 befand sich die Antragstellerin zur Behandlung in einem Nebenraum. Der oder die Täter betraten das Geschäftslokal, wobei der Bewegungsmelder keine Personen registrierte und daher deren Betreten nicht meldete. Die Kassenlade wurde mit einem Originalschlüssel geöffnet. Der oder die Täter wussten offenbar, wo sich der Schlüssel befand oder sie konnten diesen auffinden.

Aus der Kassenlade entnahmen der oder die Täter 300 EUR sowie ein Kuvert mit 500 EUR.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 11.11.2024 ab. Es handle sich um einen nicht versicherten „einfachen“ Diebstahl.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.1.2025. Es sei auch ein „Einschleichen“ mitversichert, auch hätten der oder die Täter durch das Beiseiteschieben des Bewegungsmelders ein Hindernis überwunden.

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme vom 20.1.2025 ihre Begründung der Deckungsablehnung, wonach kein versichertes Ereignis vorliege.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Die Antragstellerin strebt eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Einbruchdiebstahls im Sinne des Art 1 AEB, Fassung 2009 an. Es ist Aufgabe der Antragstellerin als Versicherungsnehmerin, das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Umstände, die diesen Versicherungsfall begründen, zu behaupten und zu beweisen (RIS-Justiz RS0080003).

Im vorliegenden Fall vermag die Schilderung der Antragstellerin keinen der Tatbestände des Art 1 AEB, Fassung 2009 zu erfüllen. Insbesondere liegt kein „Einschleichen“ im Sinne des Art 1.1 lit c vor, wenn ein Dieb durch Manipulation eines Bewegungsmelders zwar heimlich die Geschäftsräumlichkeiten betritt, dort sich aber nicht einschließen lässt. Gemäß den vereinbarten Bedingungen wäre für den Tatbestand des Einschleichens nämlich erforderlich,

dass die gestohlenen Sachen zu einer Zeit weggebracht werden, während der die Räume abgeschlossen waren.

Ebenso wird auch kein Hindernis im Sinne der Bedingungen „überwunden“, wenn der oder die Täter die versicherten Räumlichkeiten durch die Eingangstüre betreten.

Auch das Öffnen der Kassenlade mit einem in den Geschäftsräumlichkeiten aufbewahrten Originalschlüssel stellt nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Art 1.1. lit e bzw. Art 1.2. AEB, Fassung 2009, keine versicherte Gefahr dar.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 19. März 2025